

Societatea Culturală Româno-Germană

"A p o z i ț i a"

Deutsch-Rumänische Kulturgesellschaft e.V.

Rumänisches Kulturzentrum
Dachauer Str. 23/II
80335 München

Postanschrift:
c/o Dr. Gheorghe Sasarman
Theodor-Dombart-Str. 17
80805 München
Tel: 089 36104585
e-mail: apozitia@apozitia.de
web: <http://www.apozitia.de>

VEREINSSATZUNG

§ I. Name, Sitz und Haushaltsjahr

Art. 1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsch-rumänische Kulturgesellschaft „APOZITIA“ e.V. Abgekürzt „APOZITIA“ e.V. (Societatea Culturala Germano-Romana „APOZITIA“ e.V.)

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in München, in Rumänisches Kulturzentrum, Kreuzstr. 16/I D-80331 München

Art. 3 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§II. Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Der Verein verfolgt kulturelle, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2/a Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit ähnlichem Charakter in Deutschland oder anderen Ländern kann mit der Zustimmung des Vorstandes erfolgen, jedoch nur wenn sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der BRD steht und nicht gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt. Der Verein kann sich bekannten europäischen Organisationen mit gleicher Zielsetzung anschließen. Solch ein Anschluss findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, dass die Vereinsautonomie und die Beschlussfreiheit gemäß der Vereinssatzung unangetastet bleibt, nicht beeinflusst oder eingeschränkt werden. Eine Zusammenarbeit bedarf der Genehmigung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 3 Der Verein verfolgt folgende Ziele:

3/a Erhaltung, Förderung und Pflege der deutschen und rumänischen Kultur-, Wissenschafts-, Kunst-, Sprach- und Literaturwerte auf deutschem Gebiet im Hinblick auf die Eingliederung der in München und in Deutschland lebenden Rumänen.

3/b Das gegenseitige Kennenlernen durch Förderung des Informationsaustausches im kulturellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Bereich zwischen Deutschen und in Deutschland und in anderen Ländern lebenden Rumänen und deutschen Bürgern, die aus Rumänien stammen.

3/c Die Förderung der Kontakte und Begegnungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen aus Deutschland und Rumänien.

3/d Gründung aus eigenen Mitteln oder zusammen mit anderen Interessierten einer deutsch-rumänischen Dokumentationsbibliothek in München.

3/e Förderung des deutsch-rumänischen Buchaustausches; Organisierung von Bücher und Zeitschriftenausstellungen.

3/f Förderung der Einrichtung, Ausstattung und Ergänzung durch Spenden von Kulturgüter von rumänischen Sonderabteilungen im Rahmen der bestehenden Münchener Bibliotheken.

3/g Unterstützung von öffentlichen Sammlungen und deutscher Abteilungen an rumänischen Staats-, Universitäts- und anderen Bibliotheken, Fachmuseen etc.

Eingetragen beim Amtsgericht München unter VR 16291/20.11.1998
Vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt

Bankverbindung - "APOZITIA" e. V.
Stadtsparkasse München • Konto- Nr. 115-102840 • BLZ 701 500 00

- 3/h Gründung einer Kunstgalerie des Vereins für bildende Künste; Förderung von Ausstellungen deutscher und rumänischer Künstler; Austausch von Ausstellungen zwischen Rumänien und Deutschland.
- 3/i Förderung von Musik und musikalische Veranstaltungen im Sinne des Vereins.
- 3/j -- (gestrichen)
- 3/k -- (gestrichen)
- 3/m Förderung und Herausgabe eines monatlichen Informationsblattes und der Jahreszeitschrift „Apozitia“ mit Veröffentlichungen von Mitgliedern und Freunden des Vereins.
- 3/n Der Verein unterstützt und betreibt eine friedfertige internationale Gesinnung der Toleranz auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft. Er befördert die Integration der rumänischen Kultur in der europäische Kultur im Sinne des Jahres 2000.
- Art. 4 Diese Ziele verwirklicht der Verein durch:
- 4/a Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen, künstlerischen Veranstaltungen auf regionalem, überregionalem und internationalem Forum.
- 4/b Einrichtung eines Preisfonds „Apozitia“ zur Unterstützung besonders begabten jungen Künstler, Wissenschaftler und Schriftsteller.
- 4/c Einrichtung eines Sozialwerks zur Unterstützung der in besondere Not geratenen älteren oder kranken Künstler, Schriftsteller und Wissenschaftler.
- Art. 5 Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen bedienen, wobei ein ehrenamtlicher Helfer nur rechtlich bevollmächtigt oder im Beisein der Vereinsführung eine Handlung im Namen des Vereins vornehmen kann.
- Art. 6 Die Mittel des Vereins, die für die Verwirklichung diese Satzungswerk notwendig werden, setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Privaten und öffentlichen Spenden
 - Zuschüssen
 - Beiträgen für Abonnements der Jahreszeitschrift „Apozitia“
 - Erlös für Werbungsinsertate in den Vereinsveröffentlichungen
 - Verkauf von Büchern
 - Erwerb aus Copyrightnachlass
 - Eintrittsgelder von Veranstaltungen.
 - Testamentarischen Überlass
 - Sparzinsen

§III. Selbstlosigkeit

- Art. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EstG, insbesondere Pkt. 4.a und Pkt. 12 der Anlage 7 der Einkommensteuer- Richtlinien. Pkt. 4.a- Förderung kultureller Zwecke ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten und Kunstausstellungen mit ein. Pkt. 12- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- Art. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigene wirtschaftlichen Zwecke.
- Art. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- Art. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Art. 5 -- (gestrichen)

§ IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 1 Mitglied kann jede juristische oder volljährige Person werden, die, die Satzung des Vereins annimmt.
- Art. 2 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
- 2/a Gründungsmitglieder: Personen, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (die das Gründungsprotokoll unterzeichnet haben).
- 2/b Ehrenmitglieder: Personen, die für ihre besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung mit dieser Ehre ausgezeichnet werden.
- 2/c Mitglieder: jede Person gemäß §IV/ Art. 1, der die Beitrittserklärung unterschrieben hat.
- Art. 3 Die Mitglieder entsprechend §IV Art. 2/a und 2/c haben gleiche Rechte und besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- Art. 4 Die Ehrenmitglieder entsprechend §IV Art. 2/b sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Wahlrecht.
- Art. 5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Art. 6 Alle Mitglieder haben das Recht, die Begegnungsräume des Vereins unter der Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- Art. 7 Die, mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Wissen und Gewissen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beiträgen rechtzeitig zu entrichten.

§V. Jahresbeitrag

- Art. 1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist binnen 30 Tagen nach dem Beitritt zu entrichten.
- Art. 2 Die Mitgliederversammlung gibt die Höhe des jährlichen Beitrags an.
- 2/a Freiwillige Sonderspenden sind nicht auf dem Beitrag anzurechnen.
- 2/b Die freiwillige Beteiligung jedes Mitglieds am Sozialfonds des Vereins wird auf einen Sonderkonto gebucht und nur für Sozialzwecke verwendet.
- Art. 3 Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Beitrittserklärung, die dem Vorstand vorgelegt wird, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod. (Ausnahme „Postmortem Ehrenmitglieder“)
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- Art. 5 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen dieser Entscheidung kann sich das betroffene Mitglied innerhalb von 6 (sechs) Wochen an die Mitgliederversammlung schriftlich zuwenden.

§ VI. Organe des Vereins

- Art. 1 Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ VII. Der Vorstand

Art. 1 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- b. dem Vorsitzenden
- c. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- e. dem Schriftführer
- f. dem Schatzmeister
- g. dem Inventarverwalter

Art. 2 Der geschäftsführende Vorsitzende: Verantwortlicher Koordinator der gesamten Tätigkeit und Veranstaltungen des Vereins.

Art. 3 Der Vorsitzende: Leiter des kultur-literarischen Kreises; Verantwortlicher Redakteur der Jahresschrift „Apoziția“, und des „Apoziția“- Informationsblattes.

Art. 4 Der geschäftsführende Vorsitzende, der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt jedoch: der 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt nur, wenn der geschäftsführende Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist und der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur, wenn der geschäftsführende Vorsitzende, Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

Art. 5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Art. 6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- DM belasten sind der geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden jeder allein befugt. Bei ihrer Verhinderung sind der 1. bzw. der 2. stellvertretenden Vorsitzenden befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- DM belasten, bedarf der Zustimmung der Vorstandmehrheit. Die o. g. Klausel gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.

Art. 7 Der Schriftführer erledigt die notwendigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt Protokolle über Vorstands- und Ausschusssitzungen, bewahrt die Vereinsschriften und Dokumente die ihm anvertraut wurden, erledigt die laufende Korrespondenz und hält die Mitgliederkartei, wichtige Adressen, Telefon- und Faxnummern auf dem laufenden und erledigt offizielle schriftliche Stellungnahmen, etc. Er steht dem geschäftsführenden Vorsitzenden und allen anderen Vorstandsmitgliedern zur Seite.

Art. 8 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins. Als Grundlage der Auszahlung steht eine entsprechende Genehmigung gemäß Art. 6 der Vereinssatzung.

Art. 9 Der Inventarverwalter wacht über den gesamten Inventar des Vereins und dessen Verwendung, und ist für das ständige Bestandsverzeichnis aller im Besitz, Bewahrung, Spenden oder vorübergehend zur Nutzung anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Art. 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Art. 11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorsitzende bzw. der Vorsitzende binnen 3 Tage eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Art. 12 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Art. 13 Bei Bedarf ermächtigt der Vorstand einen Vereinssprecher oder einen Bevollmächtigten zur Vertretung der Vereinsinteressen.

Art. 14 Die zur Archivierung bestimmten Dokumente werden in doppelter Ausfertigung ausgestellt, einmal für den Schriftführer, einmal für den geschäftsführenden Vorsitzende. Die ausgestellten Schriften müssen vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Schriftführer gegengezeichnet werden. In Abwesenheit der beiden oder eines von beiden unterzeichnen die nächstfolgenden Vorstandsmitglieder.

§ VIII. Der Vereinsausschuss

Art.1 Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und sechs weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bevollmächtigte Vereinsmitglieder an und jeder bekleidet Sonderbefugnisse und trägt Verantwortung für bestimmte Tätigkeitskreise, wie folgt:

- a. Leiter des Kreises für bildende Künste
- b. Leiter des Kreises für Kunstfotografie
- c. Leiter des deutsch-rumänischen Presseklubs
- d. Leiter des Musikkreises
- e. Verantwortlicher für Sozialwesen; Verwalter des Sozialfonds des Vereins
- f. Leiter des ethnografischen Kreises

Art. 2 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Art. 3 Der Vorstand kann, beim Verlangen des Kreisleiters die Aufgaben und die Verantwortung, die einem Ausschussmitglied zugeteilt wurde, neu aufteilen oder zusätzliche Helfer oder Beauftragte ernennen, die nicht dem Ausschuss gehören.

Art. 4 Der Vereinsausschuss trifft einmal in zwei Monaten unter dem Vorsitz der beiden Vorsitzenden.

§ IX. Die Mitgliederversammlung

Art. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Art. 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Art. 3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Art. 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 6 In begründeten Fällen ist die Vertretung bei Abstimmung durch ein anderes Mitglied zugelassen nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Ein vertretenes Mitglied darf höchstens zwei zusätzliche Stimmen besitzen. Die Vollmacht muss mit Nachnamen, Vornamen, An- und Unterschrift des Vertretenen versehen werden. Wenn Punkte, die die Tagesordnung nicht vorsieht zur Debatte stehen, verliert die Vollmacht ihre Gültigkeit.

Art. 7 Abwesende Mitglieder können der Generalversammlung ihre Vorschläge schriftlich unterbreiten.

§X. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1/a Die Wahl des Vorstandes.

1/b Die Wahl von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

1/c Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

1/d Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

1/e Ergänzung und Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahrestätigkeitsprogrammorschlag für das nächste Geschäftsjahr.

1/f Ernennung von Ehrenmitglieder

1/g Ernennung der Hilfspersonen, denen im Rahmen des Hilfsforums ehrenamtliche Positionen zugeteilt werden.

1/h Ernennung durch Vollmacht der Leiter sämtlicher Tätigkeitskreise.

1/i Ernennung von Beauftragte oder Bevollmächtigten für besondere Aufgaben.

1/j Aufstellung einer Hausordnung für die vom Verein benützten Räume und Festsetzung der Platzbenützgebühr für Gäste.

1/k Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

1/l Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§XI. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Art. 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der geschäftsführende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 1. stellvertretender Vorsitzende.

Art. 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und der zugelassenen Vollmachten.

Art. 3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Art. 4 Die Wahlversammlung wird vom geschäftsführende Vorsitzende, in seiner Abwesenheit vom 1. stellvertretender Vorsitzende, bei Verhinderung beider vom 2. stellvertretender Vorsitzende eröffnet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer aus den Reihen der dem Vorstand nicht zugehörigen Mitglieder. Der Sitzungsleiter führt die Anwesenheitsliste, überprüft und zählt die Vollmachten ab und entscheidet über die Satzungs- und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Es folgt eine Abstimmung über die Tagesordnung, einschließlich vorgeschlagener Änderungen. Das Protokoll beurkundet die Beschlüsse der Generalversammlung, trägt die Unterschriften des Sitzungsleiters und des Protokollführers und wird in doppelter Ausfertigung dem neugewählten Vorstand zur Archivierung übergeben.

Art. 5 Die Wahl der Vorstands- und der Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.

Art. 6 Bei der Wahl des Vorstands und der Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§XII. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Art. 1 Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§XIII. Satzungsänderung

Art. 1 Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Art. 2 Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

§XIV. Vermögen

Art. 1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Art. 2 Der Sozialfonds des Vereins ist nur bestimmt zur Unterstützung von in schwere Not Geratenen und Hilfsbedürftigen und wird in keiner Weise für andere Zwecke angetastet.

Art. 3 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§XV. Vereinsauflösung

Art. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Erschienenen und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Art. 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Art. 3 Bei Vereinsauflösung oder Wegfalls des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Rumänische Bibliothek- Rumänisches Forschungsinstitut e.V., Uhlandstr. 7 Freiburg i.Br. oder das Rote Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verwendung haben.

§XVI. Sonderbestimmungen

Art. 1 Es ist zu wünschen, dass jedes für Vorstand und Ausschuss zur Wahl vorgeschlagene bzw. gewählte Mitglied, das nicht deutscher Staatsbürger ist, nachweisen kann dass er in den letzten 10 Jahre ununterbrochen in der BRD gewohnt hat und dass ihm die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei weitere Jahre erteilt wurde oder nicht verweigert wird.

Art. 2 Es ist zu wünschen, dass die Vorstand- und Ausschussmitglieder ein dauerhaften Wohnsitz in München oder Umgebung haben.

Art. 3 Die Amtssprache ist die deutsche Sprache und alle Beschlüsse und offizielle Unterlagen werden in deutsch gefasst. Jedoch für interne Angelegenheiten, Mitteilungen und Verordnungen, Veranstaltungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen, so wie für die Mitgliederversammlungen, etc. kann die rumänische Sprache schriftlich und mündlich ohne Einschränkung verwendet werden. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer europäischer Sprachen, wenn es notwendig ist.

§XVII. Schlussbestimmung

Art. 1 Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 27.01.2006 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung angenommen.